

---

## Bakterien vermehren sich durch Zellteilung, Bürokraten durch Arbeitsteilung!

---

### Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 10/2023:

#### Alle Steuerzahler

Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor  
Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht

#### Freiberufler und Gewerbetreibende

Nicht abzugsfähige Schuldzinsen: Typisierte Ermittlung auf dem Prüfstand  
Hinzuschätzung wegen nicht fortlaufenden Rechnungsnummern, Verfahrensdokumentation

#### Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung  
Sozialversicherungspflicht bei Ein-Personen-GmbHs: Aktuelles Urteil und Auswirkungen

#### Umsatzsteuerzahler

Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig

#### Arbeitgeber

Sozialversicherung: Selbstständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?

#### Arbeitnehmer

Dienstreise: Keine pauschalen Kilometersätze für Fahrten mit dem Fahrrad

#### Abschließende Hinweise

Umsatzsteuer: FAQ zu Photovoltaikanlagen  
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2023

### Steuerinformationen für Oktober 2023

Letztlich konnte sich die Ampel-Koalition doch einigen und hat **einen Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Ein Kernelement der zahlreichen (beabsichtigten) Steueränderungen ist eine Investitionsprämie für Investitionen in den Klimaschutz.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Beim **häuslichen Arbeitszimmer und der Homeoffice-Pauschale** gelten seit 2023 „neue Spielregeln“. Details regelt ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums.
- Nachhaltigkeit ist in aller Munde. Nun hat die EU-Kommission das erste vollständige sektorunabhängige **Set von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** veröffentlicht.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2023. Viel Spaß beim Lesen!

### Alle Steuerzahler

#### Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor

Schon kurz nach der Sommerpause gab es **wieder Streit in der Ampel-Koalition**. Diesmal ging es um das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (**Wachstumschancengesetz**)“. So wurde der Regierungs-

entwurf von Bundesfamilienministerin Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) zunächst blockiert. Sie forderte größere Mittel für die Kindergrundsicherung. Nachdem hier Einigung erzielt wurde, konnte **der Regierungsentwurf dann doch (verspätet) vorgelegt** werden.

Der Entwurf enthält auf 287 Seiten (!) **zahlreiche (steuerliche) Änderungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

**Da es sich bei dem vorgestellten Entwurf nur um eine Wunschvorstellung unserer Ampel-Koalition handelt und sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die Entwürfe nur eine kurze Lebensdauer haben, verzichte ich auf eine detaillierte Darstellung dies Gesetzesentwurfs, der seine Vollendung wahrscheinlich nicht in dieser Form erleben wird. Ich möchte damit auch darauf verzichten Hoffnungen zu wecken, die dann in dieser Form nicht erfüllt werden können oder werden.**

## **Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht**

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde der Abzug für Kosten für ein (**häusliches**) **Arbeitszimmer** mit Wirkung **ab 2023** teilweise neu geregelt. Zudem wurde die bislang befristet geltende **Homeoffice- bzw. Tagespauschale** dauerhaft im Einkommensteuergesetz verankert. Das Bundesfinanzministerium hat nun zu den Neuregelungen umfangreich Stellung bezogen. |

### **Arbeitszimmer**

Nach wie vor sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig** (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 und § 9 Abs. 5 S. 1 Einkommensteuergesetz [EStG]).

**Merke:** Bei den Aufwendungen handelt es sich insbesondere um die Kosten für die Ausstattung des Zimmers (z. B. Tapeten), Miete bzw. Abschreibungen für das Gebäude sowie Wasser-/Energiekosten. Arbeitsmittel (z. B. Aktenschränke) sind von den Abzugsbeschränkungen nicht betroffen.

Soweit aber **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sind die Aufwendungen **in voller Höhe** abziehbar. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist ab 2023 **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 EUR** möglich (Wahlrecht).

Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Homeoffice-Pauschale** (ab 2023: 1.260 EUR) orientiert.

**Merke:** Liegt der Mittelpunkt der Betätigung nicht im Arbeitszimmer, steht den Steuerpflichtigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist nur noch die Homeoffice-Pauschale abziehbar. Der auf 1.250 EUR gedeckelte Abzug von Aufwendungen ist ab 2023 nicht mehr möglich.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen nicht im gesamten Jahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Homeoffice-Pauschale** zu gewähren sein.

Das Bundesfinanzministerium geht darüber hinaus vor allem auf **folgende Punkte** ein:

- Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung **unterschiedlicher Einkünfte**, durch **mehrere Steuerpflichtige** und in **Zeiten der Nichtbeschäftigung** sowie **Vermietung** eines häuslichen Arbeitszimmers.

### **Homeoffice-Pauschale**

Die Homeoffice-Pauschale gilt **für Unternehmer** (Betriebsausgaben) und **für Arbeitnehmer** (Werbungskosten). Sie kann aber auch bei den Aufwendungen **für die erstmalige Berufsausbildung** (Sonderausgaben) genutzt werden. Das Besondere ist, dass für diese Pauschale **kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer** vorliegen muss. Bereits Arbeiten „am Küchentisch“ berechtigen zum Abzug.

Ab 2023 kann für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend (zeitlicher Faktor)** in der Wohnung ausgeübt und **keine außerhalb der Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird**, für die gesamte Betätigung ein Betrag **von 6 EUR als Tagespauschale, maximal 1.260 EUR im Jahr (= 210 Arbeitstage)**, abgezogen werden.

**Beachten Sie:** Aufwendungen **für Arbeitsmittel** sowie **betrieblich oder beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten** sind parallel abzugsfähig.

### **Beispiel**

A ist an einem Tag am Vormittag für fünf Stunden im Homeoffice tätig. Am Nachmittag fährt er für drei Stunden zu einem Kunden (Auswärtstätigkeit).

Bis 2022 konnte A nur die Kosten der Auswärtstätigkeit absetzen. Ab 2023 kann er auch die Pauschale von 6 EUR geltend machen, da er seine Tätigkeit an diesem Tag überwiegend im Homeoffice erbracht hat.

**Abwandlung:** A fährt nicht zu einem Kunden, sondern zu seiner Tätigkeitsstätte bei seinem Arbeitgeber.

A erhält nur die Entfernungspauschale für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte (keine Homeoffice-Pauschale).

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, dann ist ein Abzug der Tagespauschale auch zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag **auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte** ausgeübt wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c S. 2 EStG).

**Beachten Sie:** Ein **anderer Arbeitsplatz** ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, **der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist.**

Bislang wurde diese Regelung teilweise so interpretiert, dass die Pauschale nur dann abziehbar ist, wenn die Tätigkeit im Homeoffice **zeitlich überwiegt**. Dieser Ansicht hat das Bundesfinanzministerium jedoch **eine Absage erteilt.**

#### **Beispiel**

Lehrerin L hat in der Schule dauerhaft keinen anderen Arbeitsplatz. Am Vormittag unterrichtet sie fünf bis sechs Stunden, am Nachmittag bereitet sie für ein bis zwei Stunden den Unterricht zu Hause vor. L kann für alle Tage, an denen sie auch nur geringfügig im Homeoffice tätig wurde, die Pauschale von 6 EUR absetzen (höchstens 1.260 EUR im Jahr). Zusätzlich erhält sie für die Fahrten zur Schule die Entfernungspauschale.

Werden für die Wohnung, in der sich das Homeoffice befindet, Unterkunftskosten im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** abgezogen, ist die **Tagespauschale nicht anzusetzen**. Wird **der monatliche Grenzbetrag von 1.000 EUR für die Unterkunftskosten jedoch** überschritten, lassen sich nicht mehr sämtliche Aufwendungen abziehen **und die Tagespauschale ist anzuwenden.**

**Beachten Sie:** Die Pauschale ist unter den weiteren Voraussetzungen auch zu berücksichtigen, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **im eigenen (Familien-)Haushalt ausgeübt wird.**

## **Freiberufler und Gewerbetreibende**

### **Nicht abzugsfähige Schuldzinsen: Typisierte Ermittlung auf dem Prüfstand**

Seitdem das Bundesverfassungsgericht 2021 entschieden hat, dass der bei der **Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen angewandte Zinssatz** von 0,5 % pro Monat nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist umstritten, ob sich hieraus auch **Auswirkungen auf andere Zinstatbestände** ergeben. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Düsseldorf nun Folgendes entschieden: Der zur Ermittlung des **Hinzurechnungsbetrags nicht abziehbarer Schuldzinsen anzuwendende typisierte Zinssatz von 6 % der Überentnahmen** des Wirtschaftsjahres begegnet **keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.**

**Beachten Sie:** Da gegen dieses Urteil **die Revision anhängig** ist, muss der Bundesfinanzhof nun über folgende Rechtsfrage entscheiden: Verstößt die typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen mit 6 % der Überentnahmen angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot** mit der Folge, dass **für die Streitjahre (2013 bis 2016)** ein Zinssatz von 2,9 % zugrunde gelegt werden kann?

#### **Hintergrund**

Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil **der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar (§ 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz).

**6 % dieser Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.

Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

**Merke:** Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

## **Hinzuschätzung wegen nicht fortlaufenden Rechnungsnummern, Verfahrensdokumentation**

Schon in der Vergangenheit habe ich Sie auf die Vorteile einer Verfahrensdokumentation für die Abläufe in Ihrem Betrieb hingewiesen.

Nun ergibt sich aus einer Betriebsprüfung und dem darauffolgenden Klageverfahren folgende Erkenntnis:

In seinem Beschluss X B 111/22 vom 31.05.2023 hat der Bundesfinanzhof dargelegt, dass das bei nicht fortlaufenden oder lückenhaften Rechnungsnummern immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Welche Umstände das sind wird dabei erläutert Rechnungsnummern: Rechnungen müssen als einmalig identifizierbar sein.

Bereits früher gelangte also der BFH zu der Auffassung, dass Lücken im Rechnungsnummernkreis im Einzelfall eine Hinzuschätzung begründen können. Allein der Umstand, dass Lücken

aufgetreten sind, erfordert nicht grundsätzlich eine Hinzuschätzung. Es müssen zwingend weitere Umstände im Einzelfall vorliegen.

Zur Identifikation von Rechnungen hilft auch die Regelung in [§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG](#) (Umsatzsteuergesetz), hier steht, dass eine Rechnung „eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)“, enthalten muss. Die Finanzverwaltung erläutert in ihrem [Umsatzsteueranwendungserlass](#) (UStAE) unter 14.5 als zentrale Aussage:

„Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich.“ Dann geht es weiter ins Detail. Separate Nummernkreise sind zulässig, solange eine Rechnung eindeutig einem solchen zugeordnet werden kann und die Rechnungsnummer eindeutig ist. Bei Dauerrechnungen sind auch einmalige Objekt- oder Mietnummern erlaubt. Bei einer Gutschrift vergibt der Gutschriftsersteller die Rechnungsnummer. Nur Kleinbetragsrechnungen brauchen keine fortlaufende Nummer.

Wer diese Grundsätze einhält, umgeht Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung, zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Allerdings kann es im täglichen Geschäft auch Gründe geben, warum die lückenlose Folge von Rechnungen mit Angabe der Rechnungsnummern nicht eingehalten werden kann. Dies zu dokumentieren und glaubhaft zu machen ist Ihre Aufgabe als Unternehmer. Vorteilhaft ist, wenn dazu eine Verfahrensdokumentation vorliegt, aus der ersichtlich ist, wie und warum Sie in Ihrer Rechnungsstellung eventuell verschiedenen Nummernkreise wählen. Sie werden sich im Zweifel nicht mehr erinnern können, warum vor drei bis fünf Jahren die Rechnungsnummernverläufe lückenhaft gewesen sind. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie mich bitte auf dieses Thema an!

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 31.7.2023 hat die EU-Kommission **das erste vollständige sektorunabhängige Set von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards** veröffentlicht (= European Sustainability Reporting Standards, kurz: ESRS). Das Set besteht aus **zwei allgemeinen Standards**, die übergreifend für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind und **zehn thematischen Standards**, die den drei Bereichen der Nachhaltigkeit „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ zugeordnet sind.

#### Hintergrund

Nach § 289d Handelsgesetzbuch (HGB) haben **die gegenwärtig zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ein Wahlrecht**: Sie können ein oder mehrere nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke zur Erstellung des nichtfinanziellen Berichts nutzen oder hierauf verzichten (mit Begründungszwang). Im Unterschied dazu sind die bislang zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen, die

- **große Kapitalgesellschaften** i. S. des § 267 Abs. 3 HGB sind und zugleich
- eine **Kapitalmarktorientierung** i. S. des § 264d HGB aufweisen sowie
- im Jahresdurchschnitt **mehr als 500 beschäftigte Arbeitnehmer** haben,

zur Beachtung der ESRS bei Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte bereits **für das am oder nach dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahr** verpflichtet.

Für **ab 2025 beginnende Geschäftsjahre** ist das Set an ESRS dann von allen anderen (ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten) **großen Kapital- und großen Personengesellschaften i. S. des § 264a HGB** anzuwenden.

Darüber hinaus erlangen die ESRS eine mittelbare Bedeutung auch für **die weiteren zukünftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen**. Hierbei handelt es sich um:

**Gruppe 1: Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften** (ausgenommen: Kleinst-Gesellschaften sowie nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen). Hier muss die erstmalige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts grundsätzlich für die **ab dem 1.1.2026 beginnenden Geschäftsjahre** erfolgen.

**Beachten Sie:** Es besteht die **Möglichkeit der Verschiebung** der erstmaligen Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auf die **ab dem 1.1.2028 beginnenden Geschäftsjahre** bei entsprechender kurzer Begründung im Lagebericht.

**Gruppe 2: Außerhalb der EU ansässige Drittstaat-Unternehmen**, wenn sie in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren in der EU Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als 150 Mio. EUR erzielt haben und in der EU ein großes Tochterunternehmen (TU), oder ein kleines oder mittelgroßes kapitalmarktorientiertes TU beherrschen oder bei Fehlen eines solchen TU eine in der EU belegene Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR haben. Hier ist ein **konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht für ab dem 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahre zu erstellen**.

**Merke:** Für diese beiden Gruppen sollen jeweils eigene Sets von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bis zum 30.6.2024 erlassen werden. Die Unternehmen können dann das jetzt vorliegende allgemeine Standard-Set verwenden oder die noch zu erlassenden speziellen Standards für die jeweilige Gruppe.

## **Sozialversicherungspflicht bei Ein-Personen-GmbHs: Aktuelles Urteil und Auswirkungen**

- Ein-Personen-GmbHs: Grundlagen und Besonderheiten
- Aktuelles Urteil zur Sozialversicherungspflicht bei Ein-Personen-GmbHs: Hintergründe und Inhalt
- Auswirkungen des Urteils auf Ein-Personen-GmbHs
- Handlungsempfehlungen für Unternehmer: Umgang mit der neuen Rechtslage

**Am 20. Juli 2023 traf das Bundessozialgericht (BSG) eine Entscheidung: Eine Vertragsverbindung mit einer Ein-Personen-GmbH führt nicht zwangsläufig zur Befreiung von der Sozialversicherungspflicht. Dies hat weitreichende Konsequenzen für zahlreiche bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Ein-Personen-GmbHs. Welche Auswirkungen dieses Urteil hat, erfahren Sie hier.**

Ein-Personen-GmbHs: Grundlagen und Besonderheiten

Die betroffenen Einpersonengesellschaften sind allgegenwärtig. Hierbei gründet eine natürliche Person eine Kapitalgesellschaft, bevorzugt UG oder GmbH, deren einziger Gesellschafter und Geschäftsführer sie ist. Ebenfalls typisch ist, dass in vielen Einpersonengesellschaften der Gesellschafter-Geschäftsführer auch als einzige Person arbeitet. Beauftragen Dritte eine Einpersonengesellschaft, so läuft die Beauftragung faktisch darauf hinaus, dass die Gesellschaft zwar Vertragspartnerin wird, aber der einzige Geschäftsführer sämtliche vereinbarten Handlungen vornimmt.

Die Gründe sind vielfältig und reichen von der Haftungsbeschränkung bis zur, hier in Rede stehenden, Fragestellung: Kann durch Zwischenschaltung einer Einpersonengesellschaft die Sozialversicherungspflicht umgangen werden? Denn rein rechtlich gesehen besteht keine Bindung zwischen Gesellschaft und der dahinterstehenden, natürlichen Person – faktisch aber sehr wohl.

Aktuelles Urteil zur Sozialversicherungspflicht bei Ein-Personen-GmbHs: Hintergründe und Inhalt

Das BSG entschied nun, mit weitreichenden Folgen: Auch wenn ein Vertrag zwischen einem Auftraggeber und einer juristischen Person als Auftragnehmer geschlossen wird, kommt eine Sozialversicherungspflicht in Betracht. Vorzunehmen sei hier eine Gesamtabwägung über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung anhand der konkreten Umstände der Tätigkeit, der hinter der juristischen Person stehenden, natürlichen Person.

Dem lag folgender Fall zugrunde: Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH schloss in deren Namen mit Dritten Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Tatsächlich erbracht wurden die Tätigkeiten aber ausschließlich von dem Geschäftsführer-Gesellschafter selbst. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte deshalb die Versicherungspflicht des Betroffenen fest.

Auswirkungen des Urteils auf Ein-Personen-GmbHs

Bisher wurde häufig versucht, die Sozialversicherungspflicht durch gesellschaftsrechtliche Strukturen zu umgehen. Der Ansatz war: Wird ein Vertrag nicht zwischen der ausführenden natürlichen Person und dem Auftraggeber, sondern zwischen einer GmbH und einem Auftraggeber geschlossen, so liege keine abhängige Beschäftigung vor.

Diesem Ansatz hat das BSG nun eine klare Absage erteilt und das Vorliegen einer Sozialversicherungspflicht insoweit weniger auf die rechtliche, sondern vielmehr auf eine rein faktische Grundlage gestellt. Es wird nun eine Prüfung im Einzelfall notwendig sein, um die Sozialversicherungspflicht festzustellen – dass der Vertrag mit einer juristischen Person geschlossen wurde, ist kein K.O.-Kriterium!

Handlungsempfehlungen für Unternehmer: Umgang mit der neuen Rechtslage

Hierdurch entsteht Prüfungsbedarf auf beiden Seiten – sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer. Insbesondere sind Auftraggeber nun gezwungen, eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen, statt sich schlicht auf die gesellschaftsrechtliche Gestaltung zu berufen. Sie müssen prüfen, ob der allein tätige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder UG weisungsgebunden und ihre betriebliche Organisation eingegliedert ist. Andernfalls drohen sie, sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu verletzen.

Erkenntnisse:

Die Entscheidung des BSG beseitigt die vormals bestehende Rechtsklarheit. Auch wenn der Ansatz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht Zuspruch finden muss, entsteht für Unternehmen Handlungsbedarf.

Nötig werden spezifische Einzelfallprüfungen, die die Besonderheiten der jeweiligen Vertragsverhältnisse berücksichtigen und insbesondere die praktische Umsetzung bewerten. Aufgrund der

strengen Vorgaben und Sanktionen des Sozialversicherungsrechts sollte zu deren Prüfung unbedingt juristischer Beistand gesucht werden – andernfalls drohen unter Umständen empfindliche und unerwartete Nachzahlungen.

## Umsatzsteuerzahler

### Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig

Nach § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen umsatzsteuerfrei**, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder **anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben**, erbracht werden. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass bei der Frage, ob es sich um eine Einrichtung in letzterem Sinne handelt, **sämtliche Tätigkeiten des Unternehmers** zu berücksichtigen sind. Das gilt auch für einen Rechtsanwalt, der nebenbei als Schuldnerberater tätig ist.

#### Sachverhalt

Der selbstständige Rechtsanwalt A war auf dem Gebiet des Familienrechts und zudem im Namen und auf Rechnung der X-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. als Schuldnerberater tätig. Für seine Umsätze aus der Tätigkeit als Schuldnerberater machte A die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG geltend. Das Finanzamt hingegen stufte die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig ein. Da A wegen seiner Rechtsanwalts-tätigkeit eine systematische Gewinnerzielung anstrebt, war die Steuerbefreiung auch aus Sicht des Finanzgerichts nicht zu gewähren.

Auch der Einwand des Rechtsanwalts, als Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung (AO) die satzungsmäßigen Zwecke der nach § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreiten X-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. zu erfüllen, führte zu keiner anderen Beurteilung. Denn **die Hilfsperson muss selbst die Voraussetzungen der Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 18 UStG erfüllen.

#### Relevanz für die Praxis

In der Praxis muss man sich auf die vorgenannten Grundsätze einstellen, da **keine Revision eingelegt** wurde und das Urteil demzufolge rechtskräftig ist.

Anders sieht die Sache aus, wenn **freiberuflich tätige Rechtsanwälte, Pädagogen sowie Kinderpsychologen Leistungen als Verfahrensbeistand erbringen**. Diesbezüglich kann eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. d UStG in Betracht kommen.

**Beachten Sie:** Zur Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen von Verfahrensbeiständen hat das Bundesfinanzministerium **jüngst ein Verwaltungsschreiben veröffentlicht**.

## Arbeitgeber

### Sozialversicherung: Selbstständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?

Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherung kommt es immer wieder zum Streit, ob jemand für einen Betrieb **selbstständig tätig ist oder in einer abhängigen Beschäftigung steht**. Aktuell musste sich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit dieser Thematik beschäftigen.

#### Sachverhalt

Ein Fluglehrer/Flugtrainer bildete an Flugsimulatoren künftige Piloten aus. Dafür vereinbarte er mit seinem Auftraggeber einen Stundensatz von 110 EUR.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg stand der Trainer **in einer abhängigen Beschäftigung** – und zwar aus folgenden Gründen:

Der Trainer war **in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert**. Denn er erhielt den Auftrag, die Flugschüler auszubilden, nicht direkt von einer Airline, sondern vom Auftraggeber. Die Simulationsfluggeräte erhielt er auch vom Auftraggeber. Somit trug er als Trainer **kein unternehmerisches Risiko**, was für eine selbstständige Tätigkeit sprechen könnte. Eine Betriebsausstattung in einem relevanten Umfang benötigte der Trainer nicht.

**Die Höhe der Vergütung ist kein entscheidendes Kriterium** für eine Selbstständigkeit. Die Vergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **nur ein Indiz**. Die Unterschiede der dem Fluglehrer gewährten Sätze hochgerechnet zu einer Vollzeitdauerbeschäftigung zu einem (hypothetischen) Bruttogehalt eines gedachten angestellten Instructors würden sich zudem dadurch relativieren, dass für Arbeitnehmer **noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung** hinzuzurechnen sind und der Fluglehrer nicht ständig, sondern nur bei Bedarf beschäftigt wurde bzw. wird.

Bei nur fallweise benötigten qualifizierten Arbeitskräften ist **die Zahlung eines höheren Arbeitslohns auch ein Ausgleich** dafür, dass sich diese kurzfristig auf Abruf zur Verfügung stellen, was die Möglichkeit beschäftigungsloser Zeiten einschließt.

**Beachten Sie:** Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da **die Revision** beim Bundessozialgericht anhängig ist.

### Relevanz für die Praxis

Um dem bösen Erwachen bei der nächsten Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vorzubeugen, sollte man **bereits vor der Einstellung des Auftragnehmers** bei der DRV Bund **ein Clearingverfahren** anstreben. Dieses Verfahren kann vom Auftragnehmer, aber auch vom Auftraggeber betrieben werden.

**Beachten Sie:** Ohne Clearingverfahren gibt es keine Sicherheit. Stellt sich nämlich bei der Betriebsprüfung heraus, dass jemand doch nicht **selbstständig tätig ist, sondern eine abhängige Beschäftigung** vorliegt, hat am Ende der Auftraggeber bzw. der Arbeitgeber das Nachsehen. Er muss, mit Ausnahme der letzten drei Monate vor der Betriebsprüfung der DRV, neben den Arbeitgeberanteilen **auch für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aufkommen**.

## Arbeitnehmer

### Dienstreise: Keine pauschalen Kilometersätze für Fahrten mit dem Fahrrad

Benutzen Arbeitnehmer für **Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte** ihr **Fahrrad**, können sie die **Entfernungspauschale** ansetzen. Die Bundesregierung hat nun aber ausgeführt, dass es bei Fahrten anlässlich **einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit keine pauschalen Kilometersätze** (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer) **gibt**.

Die Begründung leuchtet ein. Denn nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 Einkommensteuergesetz ist anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten nur dann eine **Dienstreisepauschale** vorgesehen, wenn diese **im Bundesreisekostengesetz (BRKG)** zu finden ist. In § 5 BRKG sind Pauschalen aber **nur für die Benutzung eines Kraftwagens oder ein anderes motorbetriebenes Fahrzeug vorgesehen**.

Für Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad können somit nur **die entstandenen Fahrtkosten über den anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelten persönlichen Kilometersatz** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## Abschließende Hinweise

### Umsatzsteuer: FAQ zu Photovoltaikanlagen

Das Bundesfinanzministerium hat seinen **Fragen-Antworten-Katalog (FAQ)** zum **Nullsteuersatz für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage** mit Wirkung ab 1.1.2023 erneut aktualisiert (**Stand: 23.6.2023**, unter [www.iww.de/s7492](http://www.iww.de/s7492)).

### Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2023

Im Monat Oktober 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |  
**Steuertermine (Fälligkeit):**

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.10.2023
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.10.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.10.2023. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2023 am 27.10.2023** (bzw. 26.10.2023 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist).



### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.